

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-ernstliche-zweifel-an-gewinnrealisierung-bei-uebertragung-von-wirtschaftsguetern-zwischen-schwesterpersonengesellschaften.html>

28.05.2010

Unternehmensteuer

## **BFH: Ernstliche Zweifel an Gewinnrealisierung bei Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften**

### **Sachverhalt**

Die Beschwerdeführerin, eine GmbH & Co, KG, übertrug in 2006 drei Grundstücke ihres Gesamthandsvermögens auf das Gesamthandsvermögen einer beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft. Die übernehmende Schwesterpersonengesellschaft führte die Buchwerte der Grundstücke fort. Das Finanzamt vertrat nach einer Außenprüfung die Auffassung, die Grundstücke seien zum Teilwert entnommen worden und erhöhte den Gewinn der Beschwerdeführerin entsprechend.

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Bescheids hatte weder beim Finanzamt noch beim Finanzgericht Erfolg. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts richtete sich die Beschwerde.

### **Entscheidung**

Die Beschwerde war begründet. Der IV. Senat des BFH hob den angefochtenen Beschluss des Finanzgerichts auf und gewährte die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Bescheids.

Der IV. Senat des BFH ist der Auffassung, dass zur Vermeidung eines Gleichheitssatzverstoßes § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG auch auf die Übertragung zwischen den Gesamthandsvermögen von beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften entsprechend angewendet werden müsse.

Nach § 6 Abs. 5 EStG können Einzelwirtschaftsgüter ohne Aufdeckung stiller Reserven zu Buchwerten zwischen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen, zwischen Betriebs- und Sonderbetriebsvermögen bzw. verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen sowie in oder aus Gesamthandsvermögen von Mitunternehmerschaften erfolgen. Dabei wird teilweise auch zugelassen, dass stille Reserven auf andere Gesellschafter derselben Personengesellschaft übergehen. Vom Wortlaut des § 6 Abs. 5 EStG nicht erfasst werden Übertragungen zwischen verschiedenen Gesamthandsvermögen von Schwestergesellschaften, obgleich die Aufnahme dieser Vorgänge im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen wurde. Daher lehnte der I. Senat des BFH in seinem Urteil vom 25.11.2009 (Az. [I R 72/08](#)) die Anwendung des § 6 Abs. 5 EStG auf die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften ab.

Der IV. Senat begründet seine abweichende Auffassung damit, dass keine Rechtfertigung ersichtlich sei, den Fall der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften anders zu behandeln als den in § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG ausdrücklich in Übereinstimmung mit dem Steuersubjektprinzip geregelten Fall, dass ein Steuerpflichtiger Wirtschaftsgüter zwischen zwei ihm zuzurechnenden Betriebsvermögen verschiebt. Die ansonsten in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG ausdrücklich geregelten Fälle, in denen die Überführung von Einzelwirtschaftsgütern zu Buchwerten unter Übergang von stillen Reserven auf andere Gesellschafter möglich sind, stellen demgegenüber systemwidrige Transfers dar, die aber zur Erleichterung von notwendigen Umstrukturierungen nötig seien.

Die Auffassung des IV. Senats steht im Widerspruch zum Urteil des I. Senats vom 25.11.2009. Eine Anfrage gem. § 11 Abs. 3 FGO an den I. Senat, ob dieser an seiner Rechtsauffassung festhält, was bejahendenfalls zu einer Anrufung des Großen Senats des BFH führt, kam in diesen Verfahren nicht in Betracht, da in einem Verfahren wegen Aussetzung der Vollziehung die Rechtsfrage nicht endgültig zu beantworten ist, sondern bereits ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids ausreichen.

## Betroffene Norm

§ 6 Abs. 5 EStG

## Anmerkungen

BMF-Schreiben vom 29.10.2010:

Der [BFH-Beschluss vom 15.04.2010](#) steht nicht im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut und widerspricht dem [BFH-Urteil vom 25.11.2009](#) und der Verwaltungsauffassung. Der Analogieschluss, dass einzelne Wirtschaftsgüter zwischen den Gesamthandsvermögen von Schwesterpersonengesellschaften steuerneutral übertragen werden können, ist nicht zulässig. Auf Antrag ist AdV zu gewähren

## Vorinstanz

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Beschluss 17.07.2009, 1 V 54/09

## Fundstelle

BFH, Beschluss vom 15.04.2010, [IV B 105/09](#)

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 19.07.2012, 13 K 1988/09, Revision zugelassen

Das FG Baden-Württemberg folgt der vom IV. Senat des BFH in dem Beschluss vom 15.04.2010 vertretenen Auffassung, wonach die Übertragung eines Wirtschaftsguts des Gesamthandsvermögens einer Personengesellschaft auf eine beteiligungsidentische Schwestergesellschaft zum Buchwert und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven erfolgen kann.

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.